

Herrn Abgeordneten Prof. Dr. Martin Pätzold (CDU)

über  
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/11 666

vom 21. April 2022

über Gemeinwohlorientierte Träger durch Vorkaufsrecht stärken

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Bezugnahmen auf die Antwort zur schriftlichen Anfrage Nr. 19/11 181: Wie konnte sich das Land die Teilbereiche B und C (Brachland und Kleingartenanlage) sichern, wenn nach Aussage der Senatsverwaltung bereits die Frist abgelaufen war?

Zu 1.: Die Zustimmung der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) zur Direktvergabe der Teilbereiche B und C beruht auf einer Einzelfallentscheidung.

2. Unter Punkt 6. der „Richtlinie der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) zur verbilligten Abgabe von Grundstücken (VerbR 2018)“ wird ausgeführt, dass es sich bei den Fristen um keine Ausschlussfristen handelt, sondern um Regelfristen. Wurden Anstrengungen unternommen, die Frist beim Verkäufer zu verlängern? Laut Aussage des Berliner Senats hatte man mit der langen Entscheidungsfindung der Gewobag eine nachvollziehbare Begründung gehabt oder lagen andere Gründe vor, den Gebäudeteil nicht zu kaufen?

3. Die Senatsverwaltung gibt unter 3. an, dass gemeinwohlorientierte Nutzungskonzepte stets in die Sachverhaltsbewertung, ob Objekte erworben werden oder nicht, mit einfließen. Die größte Kita Spandaus und eine große Betriebsstätte von Mosaik sind auf dem Gelände. Welche stichhaltigen Gründe hätten vorliegen müssen, damit man einen Kauf befürwortet?

Zu 2 und 3.: Die BImA hat bereits seit mehreren Jahren auf eine anderweitige Verwertung verzichtet. Nachdem die Gewobag endgültig von einem Erwerb Abstand genommen hatte, wäre das Erstzugriffsrecht des Landes Berlin nach der Verbilligungsrichtlinie grundsätzlich erloschen und die BImA in der Verwertung frei. Auf Bitte Berlins hat die BImA dem Land Berlin dennoch eine erneute Bedarfsprüfung ermöglicht, aber nachvollziehbar auf eine zeitnahe Entscheidung gedrängt. Im Ergebnis dieser Prüfung konnte die BImA schließlich zur Direktvergabe der Teilbereiche B und C bewegt werden. Hinsichtlich des Teilbereichs A konnte bis Anfang Dezember 2021 landesseitig weder die

Wirtschaftlichkeit noch die Finanzierung eines Erwerbs nachgewiesen werden, so dass die Voraussetzungen für eine weitere Intervention gegenüber der BImA nicht vorlagen. Nach den Vorschriften der Landeshaushaltsordnung war damit ein Ankauf dieser Teilfläche nicht möglich, so dass diese von der BImA in das Bieterverfahren gegeben wurde.

Berlin, den 09. Mai 2022

In Vertretung

Jana Borkamp  
Senatsverwaltung für Finanzen